

**Studienordnung (Satzung) für Studierende
des Studienganges Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2018
Vom 6. März 2018**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 17

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 08.03.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Medizinischen Fakultät vom 29. Januar 2018 und Eilentscheid des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 8. Februar 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 6 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Studiausschuss
- § 9 Curriculare Lehrveranstaltungen
- § 10 Zugang und Anmeldung zu curricularen Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen
- § 14 Unerlaubte Hilfsmittel und Täuschung
- § 15 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen
- § 16 Einspruchs- und Widerspruchsverfahren
- § 17 Rüge von Verfahrensmängeln
- § 18 Einsicht in Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Schutzfristen und Sonderregelungen für Studierende mit Kind und/oder pflegebedürftigen Angehörigen
- § 20 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26. Januar 1955 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, Inhalt und Aufbau des Studiums der Zahnmedizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist die/der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnärztin/Zahnarzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zur/zum Zahnärztin/Zahnarzt erfolgt sowohl wissenschaftlich als auch praxis-, bevölkerungs- und patientenbezogen. Durch das Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde soll die/der Studierende die fachliche Voraussetzung für die Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), in der jeweils geltenden Fassung, erlangen.

§ 3 Beginn des Studiums

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jährlich.
- (2) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Das Studium der Zahnmedizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist ein Regelstudiengang.
- (2) Das Studium der Zahnheilkunde (ZMK) gliedert sich in das vorklinische und klinische Studium und umfasst drei staatliche Prüfungen: die naturwissenschaftliche Prüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung. Die Mindeststudienzeit beträgt fünf Studienjahre (zehn Semester) und zusätzlich ein Semester zum Ablegen der zahnärztlichen Prüfung.
- (3) Die Mindeststudienzeit bis zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung beträgt zwei Semester, bis zur zahnärztlichen Vorprüfung fünf Semester.
- (4) Im klinischen Studium beträgt die Mindeststudienzeit fünf Semester. Die zahnärztliche Prüfung erfolgt erst nach vollständigem Ablauf der klinischen Studienzeit.
- (5) Die Prüfungsinhalte für die naturwissenschaftliche Vorprüfung sind in § 21 ZÄPrO, für die zahnärztliche Vorprüfung in § 28 ZÄPrO angegeben. Die Prüfungsinhalte für die zahnärztliche Prüfung sind in den §§ 40 bis 51 ZÄPrO aufgeführt.
- (6) Während des Studiums erhält der/die Studierende Gelegenheit, sich mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden wissenschaftlicher Forschung vertraut zu machen sowie das wissenschaftliche und praktische Arbeiten unter Anleitung zu üben.

§ 5

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über Bekanntmachungen der Medizinischen Fakultät, insbesondere des Studiendekanats, fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen. Fristen, die auf der Homepage der Medizinischen Fakultät und auf der Lehrplattform OpenOLAT der Christian-Albrechts-Universität veröffentlicht werden, sind verbindlich.
- (2) Die Nutzung des Stu-E-Mail-Accounts ist für die Studierenden verpflichtend. Die Stu-Mail-Adressen werden von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Medizinischen Fakultät genutzt, um den Studierenden wichtige, auch prüfungsrelevante Informationen mitzuteilen, daher ist es erforderlich, dass die Studierenden die E-Mails an diese Adresse regelmäßig lesen.
- (3) Die Studierenden sind aufgefordert, sich aktiv an den Evaluationen der Lehrveranstaltungen zu beteiligen.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichts sind aus Urheber- und Persönlichkeits-rechtlichen Gründen untersagt.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten.
- (6) Die Studierenden sind zu einer Mitteilung an den betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel, verpflichtet, falls sie an einer Erkrankung leiden, von der Gefahren für Patientinnen und Patienten, Kommilitoninnen und Kommilitonen oder Krankenhauspersonal ausgehen können (z.B. meldepflichtige infektiöse Erkrankungen etc.).

§ 6

Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

- (1) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anlage) sicher, dass die in der ZÄPrO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ordnungsgemäß angeboten werden.
- (2) Die/der Studiendekanin/Studiendekan Zahnmedizin sorgt im Einvernehmen mit den Instituten und Kliniken und dem Studienausschuss für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs. Die/der Studiendekanin/Studiendekan Zahnmedizin bedient sich zur Umsetzung des Studiendekanats.
- (3) Auf Basis der Studienpläne werden durch die beteiligten Institute und Kliniken in Zusammenarbeit mit dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Stundenpläne erstellt. In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der ZÄPrO erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne werden vor der Kursanmeldung auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.
- (4) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit der/dem Studiendekanin/Studiendekan Zahnmedizin. Hierzu benennt jede Einrichtung eine/einen Lehrkoordinatorin/Lehrkoordinatoren als Ansprechpartnerin/ /Ansprechpartner bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen.
- (5) Alle Lehrveranstaltungen werden unter Verantwortung habilitierter Angehöriger der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Die Abhaltung kann einer/einem akademischen

Mitarbeiterin/Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

- (6) Für die Veranstaltungen, die zu den Leistungsnachweisen führen, gibt es Veranstaltungsordnungen. Diese beschreiben die wesentlichen Inhalte der Veranstaltung, die Organisation sowie die Modalitäten der Leistungs- und Teilnahmekontrollen, die zu der Vergabe der Scheine führen und legen die Voraussetzungen für eine regelmäßige Teilnahme fest. Die Definition des Begriffs „regelmäßige Teilnahme“ richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der curricularen Lehrveranstaltung und wird den Studierenden in der Einführungsveranstaltung mitgeteilt. Die Veranstaltungsordnungen werden vom Konvent erlassen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät obliegt dem Studiendekanat.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird den Studierenden insbesondere bei Fragen z.B. zum Auslandsaufenthalt, Wechsel des Studienortes oder -faches und nach nichtbestanden Prüfungen empfohlen.
- (3) Zusätzlich stehen für die fachliche Beratung der Studierenden von der Fakultät für die jeweiligen Fächer und Studienabschnitte benannte Studienberaterinnen/Studienberater zur Verfügung.

§ 8

Studienausschuss

- (1) Der Studienausschuss tagt in der Regel ein- bis zweimal pro Semester.
- (2) Regelungen zur Zusammensetzung des Ausschusses, Amtszeiten und Aufgaben des Studienausschusses erfolgen gemäß §§ 5 und 7 der Satzung der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Einberufung und Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Konvents der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Der Studienausschuss befasst sich insbesondere mit der Weiterentwicklung des Studiums und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studienordnung eingehalten werden.
- (5) Der Studienausschuss kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden des Studienausschusses übertragen. Von einem Regelfall ist auszugehen, wenn die Sache keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende anstelle des Studienausschusses. Sie/er hat den Studienausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Die/der Vorsitzende berichtet dem Konvent regelmäßig über Entscheidungen und Maßnahmen des Studienausschusses. Der Konvent kann Entscheidungen des Studienausschusses auf Antrag ändern oder aufheben.

§ 9

Curriculare Lehrveranstaltungen

Curriculare Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Veranstaltungen, deren Teilnahme durch die Studierenden gemäß ZÄPrO §19, §26 und §36 nachzuweisen ist. Dies sind die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme von den Kursleiterinnen/Kursleitern bzw. den Lehrverantwortlichen (nach Muster 4 ZÄPrO) zu bescheinigen und zu melden ist, sowie die Lehrveranstaltungen, deren regelmäßige Teilnahme durch ein Studienbuch oder eine gleichwertige Dokumentation im Studiendekanat nachzuweisen ist.

§ 10

Zulassung und Anmeldung zu curricularen Lehrveranstaltungen

- (1) Der Zugang zu den curricularen Veranstaltungen ist auf Studierende beschränkt, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind.
- (2) Die Studierenden können an bestimmten Lehrveranstaltungen nur teilnehmen, wenn sie an den studienplanmäßig vorangehenden Lehrveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben. Die Zugangsvoraussetzungen für diese Veranstaltungen werden in Übereinstimmung mit der ZÄPrO von den Einrichtungen festgelegt und in den Veranstaltungsordnungen bekannt gegeben. Härtefälle regelt der Studiausschuss.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzungen können sich aus den Veranstaltungsordnungen ergeben (z.B. Kautions).

Erster Studienabschnitt (vorklinischer Abschnitt):

- (4) Zugang zu den Kursen, die gemeinsam mit den Studierenden der Medizin durchgeführt werden, ist verbindlich durch die vom Studiendekanat im ersten Semester vorgenommene Gruppeneinteilung geregelt, die in den entsprechenden vorklinischen Semestern beibehalten wird. Ein Tausch der Gruppe ist ausgeschlossen.
- (5) Zugang zu den vorklinischen Kursen der Zahnärztlichen Propädeutik erfordert die Anwesenheit bei der kursbezogenen Einführungsveranstaltung in der Regel am ersten Tag des Kurses, deren Termin mindestens acht Wochen vorab auf der Homepage der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben wird. Zu den vorklinischen Kursen der Zahnärztlichen Propädeutik des vierten und fünften Fachsemesters kann nur Zugang erhalten, wer die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden hat.

Zweiter Studienabschnitt (klinischer Abschnitt):

- (6) Zu den Kursen, Praktika und Seminaren des zweiten Studienabschnitts kann nur zugelassen werden, wer die zahnärztliche Vorprüfung bestanden hat.
- (7) An den curricularen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, kann nur teilnehmen, wer sich im Web-basierten Service-Portal der Medizinischen Fakultät fristgerecht zu den einzelnen Veranstaltungen angemeldet hat. Die Termine und Einzelheiten der Anmeldung werden mindestens acht Wochen vorab auf der Homepage der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben. Die Stundenpläne und Erläuterungen werden mindestens eine Woche vor der Kursanmeldung auf der Homepage veröffentlicht. Eine Anmeldung zu den curricularen Lehrveranstaltungen nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich. Härtefälle regelt der Studiausschuss. Dieser hat die Möglichkeit, diese Aufgabe an die/den Studiendekanin/Studiendekan Zahnmedizin zu übertragen.

- (8) Anmeldeberechtigt sind nur Studierende, die in dem Fachsemester oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist.
- (9) Melden sich zu den curricularen Lehrveranstaltungen mehr Studierende an als Plätze vorhanden sind, so prüft das Studiendekanat, ob der Überhang durch zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (10) Ist ein Abbau des Überhanges durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so richtet sich die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Lehrkraft festgesetzten Termin gemeldet haben und die die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfüllen, nach der Anwartschaft der/des betreffenden Studierenden.
- (11) Anwartschaften: Studierende, die sich in dem vorklinischen oder klinischen Fachsemester befinden, in dem die curriculare Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, besitzen die erste Anwartschaft. Studierende, die sich im nächst höheren Semester befinden, besitzen die zweite Anwartschaft. Die Anwartschaft wird höher mit steigender Semesterzahl, die über dem vorgesehenen Semester liegt. Die Zahl der vorklinischen Fachsemester bestimmt sich nach dem Semester, zu dem die oder der Studierende einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin erhalten hat. Die Zahl der klinischen Fachsemester bestimmt sich nach dem Semester, welches auf den erfolgreichen Abschluss der zahnärztlichen Vorprüfung folgt.
- (12) Bei gleicher Anwartschaft entscheidet das Los über die Vergabe. In Härtefällen entscheidet der Studienausschuss, § 52 Absatz 11 HSG gilt entsprechend.
- (13) Die Medizinische Fakultät möchte die Wissenschaftlichkeit im Zahnmedizinstudium fördern. Studierende, die im klinischen Studium ein Wissenschaftssemester zur Erarbeitung eines wissenschaftlichen Projektes mit dem Ziel der Promotion beantragen und dies erfolgreich abschließen, behalten die Anwartschaft, die sie ohne dieses zusätzliche Wissenschaftssemester hätten. Ihre Fachsemesterzahl wird bei der Berücksichtigung zur Zulassung zu einem Kurs um dieses Wissenschaftssemester reduziert. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses dient ein im Verlauf des Wissenschaftssemesters positiv beschiedener Antrag auf Annahme als Doktorand/in zum Promotionsverfahren der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität (vorläufige Zulassung).

§ 11

Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den curricularen Lehrveranstaltungen, die gemäß §§ 19, 26 und 36 ZÄPrO zu bescheinigen ist, wird von der/dem jeweils verantwortlichen Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung oder einer/eines von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreters überprüft und bescheinigt.
- (2) Wann eine regelmäßige Teilnahme gegeben ist, ist in den Veranstaltungsordnungen des jeweiligen Faches geregelt. Wird die Fehlzeit aus von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der/dem Studiendekanin/Studiendekan Zahnmedizin über eine mögliche Kompensation der Fehlzeit.
- (3) Zur Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und zur Überprüfung der in der Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können Leistungsnachweise z. B. über Klausuren, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte oder Testate über praktische Arbeiten sowie patientenbezogene Prüfungen erfolgen. Sofern gefordert, müssen die Antworten auf einem vorgegebenen Lösungsbogen eingetragen werden. Es ist wünschenswert, dass unterschiedliche Prüfungsformen angewendet und miteinander kombiniert werden. In geeigneten Veranstaltungen ist

ebenso eine lehrveranstaltungsbegleitende fortlaufende Bewertung der Leistungen einer/eines Studierenden über den gesamten Zeitraum einer Veranstaltung möglich (veranstaltungsbegleitende Bewertung). Welche Prüfungsleistungen zu einem Nachweis führt, wird in den Veranstaltungsordnungen des jeweiligen Fachs bekannt gegeben.

- (4) Klausuren können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegte Antwort/Antworten sie/er für zutreffend hält (Antwort-Wahl-Verfahren).

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Modalitäten der Anmeldungen zu den Prüfungen sind in den Veranstaltungsordnungen der jeweiligen Fächer festgelegt. Müssen Studierende Unterlagen zur Prüfung selbst vorbereiten (z.B. Prüfungsmodelle), sind diese fristgemäß vor der Prüfung abzugeben.
- (2) Zugelassen zur Prüfung wird nur, wer im Studiengang Zahnmedizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert ist und wer seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung nicht verloren hat. Bereits unternommene Prüfungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden angerechnet.
- (3) Die Studierenden haben vor dem Prüfungszeitraum die Möglichkeit, die Zulassung zur Prüfung zu überprüfen. Die Zulassungsbedingungen sind in den Veranstaltungsordnungen festgelegt.

§ 13

Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Prüfungen ist verpflichtend, wenn der/die Studierende in dem Semester für den Kurs angemeldet war und an den dazugehörigen Pflichtveranstaltungen in ausreichendem Umfang teilgenommen hat. Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne triftigen Grund nicht möglich.
- (2) Versäumt eine/ein Studierende/Studierender den Termin einer Prüfung, für die sie/er angemeldet war ohne triftigen Grund oder tritt sie/er von der Prüfung, für die sie/er angemeldet war ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem verantwortlichen Prüferin/Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige der Gründe erfolgt regelmäßig per eingeschriebenem Brief. Sie kann auch durch Bevollmächtigte (gegen Empfangsbekanntnis) oder durch persönliche Mitteilung (zur Niederschrift) erfolgen. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Christian-Albrechts-Universität benannten Arztes oder einer von der Christian-Albrechts-Universität benannten Ärztin verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.
- (4) Bei Wiederholungsprüfungen ist ein freiwilliger Rücktritt von den Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor der Prüfung möglich. Danach gelten Absatz 2 und 3 analog.

§ 14

Unerlaubte Hilfsmittel und Täuschung

- (1) Versucht eine/ein Kandidatin/Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung unerlaubter Hilfsmittel in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (2) Ebenfalls kann eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 15

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen zu Leistungsnachweisen können zwei Mal wiederholt werden. Der/dem Studierenden soll grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, durch Nachprüfung oder erste Wiederholung den Leistungsnachweis vor der Lehrveranstaltung oder Prüfung zu erhalten, für die er Voraussetzung ist, sofern es nicht die Gesamtwiederholung einer Lehrveranstaltung betrifft. Die Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen muss innerhalb von vier Semestern nach Ende der Veranstaltung/en, welche zur Prüfungszulassung geführt hat/haben, erfolgen.
- (2) Beinhaltet die Wiederholungsversuche die Gesamtwiederholung einer Lehrveranstaltung, die nur einmal pro Studienjahr angeboten wird, verlängert sich die Frist auf fünf Semester.
- (3) Absolviert die/der Studierende eine Prüfung/Erfolgskontrolle nicht innerhalb der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Frist erfolgreich, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) In maximal zwei Fächern des gesamten Studiums ist auf Antrag ein dritter Wiederholungsversuch möglich. Die Wahl trifft der/die Studierende. Die dritten Wiederholungsversuche ersetzen Härtefallregelungen und -überprüfungen.
- (5) Ein Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

§ 16

Einspruchs- und Widerspruchsverfahren

Gegen Prüfungsentscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Studiendekanat einzulegen. Der Widerspruch ist unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die/der Studiendekanin/Studiendekan Zahnmedizin.

§ 17

Rüge von Verfahrensmängeln

Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich zu rügen und die Rüge unverzüglich schriftlich zu begründen. Auf

die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit ist die Kandidatin/ der Kandidat in geeigneter Weise vor Beginn der ersten Prüfung hinzuweisen.

§ 18

Einsicht in Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt, bzw. die Bewertung von praktischen und/oder patientenbezogenen Prüfungsleistungen anhand der vorliegenden Prüfungsunterlagen erläutert. Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Satz 1 für jede einzelne Prüfungsleistung entsprechend.
- (2) Die Akteneinsicht wird bei der aktenführenden Stelle nach § 88 LVwG SH durchgeführt, eine Erläuterung der Bewertung der praktischen und/oder patientenbezogenen Prüfungsleistungen soll durch die/den entsprechende/n Prüferin/Prüfer erfolgen.

§ 19

Schutzfristen und Sonderregelungen für Studierende mit Kind und/oder pflegebedürftigen Angehörigen

- (1) Für schwangere oder stillende Studentinnen gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetzes – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Nummer 8 MuSchG. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über die Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Schutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung. Die Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Regelungen des MuSchG sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, der Studiendekanin/dem Studiendekan Zahnmedizin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie Elternzeit nehmen wollen. Die Studiendekanin/der Studiendekan Zahnmedizin hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die/der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 20

Inkrafttreten, Übergangs und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung (Satzung) für Studierende des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 3. Dezember 1979 (NBl. KM Schl.-H. S. 2), zuletzt

geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 17) außer Kraft.

- (3) Auf Studierenden, die im Sommersemester 2018 zu dem Kursus der technischen Propädeutik 2 angemeldet sind, findet § 10 Absatz 5 der Studienordnung gemäß Absatz 1 keine Anwendung.

Kiel, den 6. März 2018

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Anlage:
Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin**

Vorklinischer Studienabschnitt			
Veranstaltung	Typ	SWS	Semester
Physik I	Vorlesung	2	1.
Praktikum Physik	Praktikum	3	1.
Allgemeine Chemie I	Vorlesung	1	1.
Allgemeine Chemie II	Vorlesung	1,5	1.
Praktikum Chemie	Praktikum	3	1.
Biologie für Med und Zoologie für ZM	Vorlesung	1,4	1.
Biologie für Med und Zoologie für ZM	Vorlesung	1,6	1.
Biologie (Zytologie für ZM)	Praktikum	1,33	1.
Histologie/Mikroskopische Anatomie I	Praktikum	1	1.
Histologie/Mikroskopische Anatomie I	Vorlesung	2	1.
Histologie/Mikroskopische Anatomie II	Praktikum	3	2.
Histologie/Mikroskopische Anatomie II	Vorlesung	3,7	2.
Anatomie II	Vorlesung	3,7	2.
Anatomie III integrierte Neurobiol für Med und ZM	Vorlesung	3	3.
Topographische Anatomie begl. zum Präpkurs nur ZM	Vorlesung	2	2.
Kursus der makroskopischen Anatomie	Kursus	6	3.
Kursus der makroskopischen Anatomie für ZM Teil Gehirn	Kursus	1	3.
Physiologie I Zell- und Neurophysiologie für Med und ZM	Vorlesung	5,1	2.
Physiologie II der vegetativen Funktionen	Vorlesung	5,3	3.
Praktikum Physiologie I	Praktikum	2,9	2.
Praktikum Physiologie II	Praktikum	2,9	3.
Biochemie I	Vorlesung	2,5	2.
Biochemie II	Vorlesung	4	3.
Biochemie III	Vorlesung	3	3.
Praktikum Biochemie	Praktikum	4	4.
Kursus medizinische Terminologie	Kursus	1	1.
Werkstoffkunde I	Vorlesung	1	4.
Werkstoffkunde II	Vorlesung	1	5.
Kursus der techn. Propädeutik (Teil 1)			
Vorlesung	Vorlesung	2	1.
Klinischer Exkurs	Kursus	1	1.
Kursus der techn. Propädeutik (Teil 2)	Kursus	16	4.
Vorlesung	Vorlesung	1	4.
Phantomkurs I Prothetik	Kursus	17	4.
Phantomkurs II Prothetik	Kursus	17,75	5.
Vorlesung	Vorlesung	1	5.
Klinischer Exkurs	Kursus	1,25	5.

Klinischer Studienabschnitt			
Veranstaltung	Typ	SWS	Semester
Pathologisch-histologischer Kurs für Studenten der ZM	Kursus	1,5	6.
Allgemeine und spezielle Pathologie für ZM	Vorlesung	1	6.
Allgemeine Chirurgie für ZM	Vorlesung	2	8.
HNO-Krankheiten	Vorlesung	1	7.
Mikrobiologie, Virologie, Hygiene und Umweltmedizin für ZM	Vorlesung	2	6.
Praktikum Mikrobiologie, Virologie, Hygiene und Umweltmedizin für ZM	Kursus	2	6.
Rechts- und Standeskunde für ZM	Vorlesung	1	8.
Geschichte der Medizin unter bes. Berücksichtigung der Zahnheilkunde	Vorlesung	1	7./8. (nur WS)
Pharmakologie und Toxikologie für ZM	Vorlesung	2	7.
Innere Medizin für Studierende der Zahnheilkunde I	Vorlesung	2	7.
Innere Medizin für Studierende der Zahnheilkunde II	Vorlesung	2	8.
Kurs klinisch-chem. u.phys. Untersuchungsmeth. Für ZM	Kursus	2	6.
Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten für ZM	Vorlesung	2	8.
Kieferorthopädie			
Einführung in die Kieferorthopädie	Vorlesung	1	7.
Kieferorthopädische Diagnostik	Vorlesung	1	8. (nur WS)
Kieferorthopädische Therapie	Vorlesung	1	9. (nur SS)
Kurs kieferorth. Technik	Kursus	8	7.
Kursus der Kieferorthop. Behandlung I Behandlungsanteil	Kursus	6	9.
Kursus der Kieferorthop. Behandlung I Technikanteil	Kursus	2	9.
Kursus der Kieferorthop. Behandlung II Behandlungsanteil	Kursus	6,5	10.
Kursus der Kieferorthop. Behandlung II Technikanteil	Kursus	1,5	10.
Zahnerhaltungskunde und Parodontologie			
Zahnerhaltungskunde	Vorlesung	2	6.
Grundlagen der Kinderzahnheilkunde	Vorlesung	1	6.
Erkrankungen der Zahnhartsubstanzen	Vorlesung	1	6.
Grundlagen der Parodontologie I	Vorlesung	1	6.
Grundlagen der Parodontologie II	Vorlesung	1	7.
Grundlagen der Parodontologie III	Seminar	1	8.
Phantomkurs Zahnerhaltung			
Praktischer Teil I	Kursus	10	6.
Praktischer Teil II (Kursus der parodontologischen Propädeutik)	Kursus	3	6.
Praktischer Teil III (Scalingkurs am Phantom)	Kursus	1	7.
Seminar Phantomkurs	Seminar	2	6.

Veranstaltung	Typ	SWS	Semester
Kursus der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I			
Behandlung Teil I	Kursus	7	7.
Behandlung Teil II (Parodontalbehandlung am Patienten I)	Kursus	3	7.
Praktischer Teil III (Scalingkurs am Phantom)	Kursus	1	7.
Technikanteil	Kursus	3	7.
Seminar Zahnerhaltung I	Seminar	1	7.
Seminar Parodontologie I	Seminar	1	7.
Kursus der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II			
Behandlung Teil I	Kursus	8	8.
Behandlung Teil II (Parodontalbehandlung am Patienten II)	Kursus	3	8.
Technikanteil	Kursus	3	8.
Seminar Zahnerhaltung II	Seminar	1	8.
Seminar Parodontologie II	Seminar	1	8.
Klinische Kinderzahnheilkunde	Vorlesung	1	8.
Praxis der Kinderzahnheilkunde I	Kursus	0,286	6.
Praxis der Kinderzahnheilkunde II	auscultando	0,286	8.
Grundlagen der Parodontologie IV, Examenskolloquium	Seminar	1	9.
Zahnärztliche Prothetik, Werkstoffkunde und Propädeutik			
Vorlesung Zahnersatzkunde I/II	Vorlesung	3	9./10.
Poliklinik Zahnersatzkunde I/II	Vorlesung	1	9./10.
Kurs Zahnersatzkunde I			
Poliklinik Zahnersatzkunde I (Seminar Behandlungsabläufe)	Vorlesung	1	9.
Technikanteil Klinik	Kursus	3,55	9.
Phantomkurs und Einführung	Kursus	1,5	9.
Patientenbehandlung	Kursus	9	9.
Individuelle Therapieplanung und-bewertung	Kursus	0,6	9.
Planungsseminar	Kursus	0,2	9.
Präprothetische Vorbehandlung	Kursus	0,15	9.

Veranstaltung	Typ	SWS	Semester
Kurs Zahnersatzkunde II			
Poliklinik Zahnersatzkunde II (Seminar Behandlungsabläufe)	Vorlesung	1	10.
Technikanteil Klinik	Kursus	2,9	10.
Phantomkurs und Einführung	Kursus	1	10.
Patientenbehandlung	Kursus	9,6	10.
Individuelle Therapieplanung und-bewertung	Kursus	0,6	10.
Planungsseminar	Kursus	0,3	10.
Präprothetische Vorbehandlung	Kursus	0,3	10.
Implantatprothetische Übung	Kursus	0,3	10.
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie			
Radiologischer Kurs	Kursus	3	6.
Radiologischer Kurs (Vorlesung)	Vorlesung	2	6.
Radiologischer Kurs (Seminar)	Seminar	1	6.
DVT-Kurs	Praktikum	1,25	8.
Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten	Vorlesung	3	7.
Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten	Vorlesung	3	8.
Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten	Vorlesung	3	9.
Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten	Vorlesung	3	10.
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	Vorlesung	2	8.
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	Vorlesung	2	9.
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Vorlesung	2	8.
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Vorlesung	2	9.
Einführung Zahnheilkunde	Vorlesung	1	7.
Operationskurs I			
Operationskurs I	Kursus	2,5	8.
Chirurgische Übungen	Kursus	0,5	7.
Operationskurs II			
Operationskurs II	Kursus	2,5	9.
OP Kurs am Schweinekiefer	Praktikum	1	7.
Differentialdiagnostisches Seminar	Seminar	1	8.